



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Kligen AfD**
vom 24.11.2020

Arbeitsmarktsituation Asylbewerber

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Bayern in sozialversicherungspflichtiger Arbeit? | 2 |
| 1.2 | Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Bayern in Ausbildung? | 2 |
| 1.3 | Wie viele Asylbewerber in Bayern werden in den nächsten drei Jahren in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen? | 2 |
| 2.1 | Wie viele Asylbewerber haben in den letzten drei Jahren ihre Ausbildung abgebrochen (bitte pro Jahr aufschlüsseln)? | 2 |
| 2.2 | Wie viele Asylbewerber haben während der Corona-Krise ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz verloren? | 2 |
| 2.3 | Wie viele Asylbewerber sind im Zuge der Corona-Krise in Kurzarbeit? | 2 |
| 3.1 | Wie viel kosten Asylbewerber den bayerischen Steuerzahler an Unterhalt (Stand 31.12.2019 oder jüngeres Datum)? | 2 |
| 3.2 | Wie viel kosten Asylbewerber den bayerischen Krankenversicherungsbeitragszahler (Stand 31.12.2019 oder jüngeres Datum)? | 2 |
| 3.3 | Wie viel kostet die Heimunterbringung für Asylbewerber den bayerischen Steuerzahler (Stand 31.12.2019 oder jüngeres Datum)? | 3 |
| 4.1 | Wie viele Asylbewerber wurden im Jahr 2019 aus Bayern ausgewiesen? | 3 |
| 4.2 | Wie viele Asylbewerber waren 2020 ausreisepflichtig? | 3 |
| 4.3 | Wie viele Asylbewerber konnten 2020 wegen Corona nicht ausgewiesen werden? | 3 |
| 5.1 | Wie viele Asylbewerber reisten in den letzten drei Jahren nach ihrer Ausweisung innerhalb eines Jahres wieder ein? | 3 |
| 5.2 | Wie will die Staatsregierung derartige Wiedereinreisen verhindern? | 3 |
| 5.3 | Wie wird eine Wiedereinreise abgelehnter und ausgewiesener Asylbewerber sanktioniert? | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 28.12.2020

- 1.1 Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Bayern in sozialversicherungspflichtiger Arbeit?**
1.2 Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Bayern in Ausbildung?

Eigene Datenquellen stehen der Staatsregierung hierzu nicht zur Verfügung. Statistiken in Tabellen zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten oder Ausbildungsverhältnissen veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf www.statistik.arbeitsagentur.de u. a. unter den Menüpunkten „Statistiken, Fachstatistiken, Beschäftigung“ oder „Statistiken, Themen im Fokus, Migration, Personen nach Staatsangehörigkeiten“. Bei den Zahlen zu Ausbildungsverhältnissen findet eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus nicht statt.

- 1.3 Wie viele Asylbewerber in Bayern werden in den nächsten drei Jahren in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

- 2.1 Wie viele Asylbewerber haben in den letzten drei Jahren ihre Ausbildung abgebrochen (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?**

Eigene Datenquellen zur vorzeitigen Beendigung von Ausbildungsverhältnissen stehen der Staatsregierung nicht zur Verfügung. Ob diese der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK) vorliegen, ist dort zu erfragen.

- 2.2 Wie viele Asylbewerber haben während der Corona-Krise ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz verloren?**
2.3 Wie viele Asylbewerber sind im Zuge der Corona-Krise in Kurzarbeit?

Zur Beantwortung der Fragen 2.2 sowie 2.3 wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Menüpunkt „Statistiken, Themen im Fokus, Corona“ hingewiesen. Eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus findet bei letzterem nicht statt.

- 3.1 Wie viel kosten Asylbewerber den bayerischen Steuerzahler an Unterhalt (Stand 31.12.2019 oder jüngeres Datum)?**

Die Frage betrifft im Wesentlichen identische Fragestellungen der Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und AfD-Fraktion vom 01.08.2019 zur Thematik „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“, die von der Staatsregierung am 14.07.2020 beantwortet wurde (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020).

Bezüglich der Unterhaltskosten für Asylbewerber darf auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 13 der Interpellation verwiesen werden, in welcher die im Abfragezeitraum angefallenen Ausgaben für die abgefragten Personengruppen ausgewiesen wurden.

- 3.2 Wie viel kosten Asylbewerber den bayerischen Krankenversicherungsbeitragszahler (Stand 31.12.2019 oder jüngeres Datum)?**

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind grundsätzlich keine Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit die Voraussetzungen für eine medizinische Leistung erfüllt sind, trägt der Staat die in diesen Fällen zur Bedarfsdeckung anfallenden Kosten.

3.3 Wie viel kostet die Heimunterbringung für Asylbewerber den bayerischen Steuerzahler (Stand 31.12.2019 oder jüngeres Datum)?

Die Frage betrifft im Wesentlichen identische Fragestellungen der Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und AfD-Fraktion zur Thematik „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“, die von der Staatsregierung am 14.07.2020 beantwortet wurde (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020).

Bezüglich der Unterbringungskosten für Asylbewerber darf auf die Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 13 r der Interpellation verwiesen werden, in welcher die im Abfragezeitraum angefallenen Kosten der Unterbringung für den abgefragten Personenkreis ausgewiesen wurden.

4.1 Wie viele Asylbewerber wurden im Jahr 2019 aus Bayern ausgewiesen?

Asylbewerber sind Ausländer, die sich in einem Asylverfahren nach dem Asylgesetz befinden. Im Ausländerzentralregister (AZR) sind für das Jahr 2019 in Bayern 1376 Ausweisungsverfügungen eingetragen. Hiervon erging in 46 Fällen die Ausweisungsverfügung gegen Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung.

4.2 Wie viele Asylbewerber waren 2020 ausreisepflichtig?

Asylbewerbern ist gemäß § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Die Ausreisepflicht entsteht für diesen Personenkreis erst mit der bestandskräftigen/vollziehbaren Ablehnung des Asylgesuchs. Zum 31.10.2020 waren laut AZR-Statistik in Bayern insgesamt 36 156 Ausländer ausreisepflichtig. Hierin sind jedoch neben abgelehnten Asylbewerbern auch Personen enthalten, die ohne Asylbezug aufhältig sind und aus anderen Gründen ausreisepflichtig wurden. Die Zahl der abgelehnten und damit ausreisepflichtigen Asylbewerber liegt der Staatsregierung nicht vor.

4.3 Wie viele Asylbewerber konnten 2020 wegen Corona nicht ausgewiesen werden?

Die Ausweisung ist in den §§ 53 f. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Die Corona-Pandemie hat keinen Einfluss auf die rechtliche Bewertung, ob der Tatbestand der Ausweisung erfüllt ist. Insbesondere stellt die gute medizinische Versorgung in Deutschland kein Bleibeinteresse i. S. d. § 55 AufenthG dar, welches im Rahmen der Abwägung mit den Ausweisungsinteressen von Belang wäre.

5.1 Wie viele Asylbewerber reisten in den letzten drei Jahren nach ihrer Ausweisung innerhalb eines Jahres wieder ein?

Für die Durchführung des Asylverfahrens liegt die Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und für den Grenzschutz bei der Bundespolizei. Mangels Zuständigkeit liegen daher der Staatsregierung keine Daten vor.

5.2 Wie will die Staatsregierung derartige Wiedereinreisen verhindern?

Zunächst wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.12.2019 auf die Fragen 6.2, 6.3 sowie 8. der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Christian Kligen und Markus Bayerbach (AfD) betreffend Einreise des in den Libanon abgeschobenen Clanchefs Ibrahim Miri nach Bayern/Nürnberg trotz gerichtlichem Einreiseverbot vom 07.11.2019 (Drs. 18/5519 vom 07.02.2020) verwiesen.

Darüber hinaus strebt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes“ eine Verschärfung des Aufenthaltsgesetzes durch Schaffung einer „Ergänzenden Vorbereitungshaft“ an. Dieser eigenständige Hafttatbe-

stand soll der Vorbereitung einer Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG für Personen dienen, die sich entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot und ohne Betretenserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten, wenn von ihnen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht oder sie aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 AufenthG ausgewiesen worden sind, und somit auch vor einer rechtswidrigen Wiedereinreise abschrecken. Die Staatsregierung hat diese Umsetzung unterstützt und begleitet.

5.3 Wie wird eine Wiedereinreise abgelehnter und ausgewiesener Asylbewerber sanktioniert?

Gelingt es einem Ausländer, für den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG besteht, in das Bundesgebiet einzureisen, regelt § 11 Abs. 9 AufenthG zum einen die Folgen im Hinblick auf die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Der Zeitraum des Aufenthalts im Bundesgebiet wird demnach nicht in die Frist eingerechnet, der Ablauf der Frist ist für diese Dauer gehemmt. Ferner kann die Ausländerbehörde in diesem Fall die Frist verlängern.

Stellt ein Ausländer nach einer Wiedereinreise nochmals einen Asylantrag, wird dieser nach § 71 AsylG als Asylfolgeantrag behandelt. Ein Asylverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn die engen Voraussetzung des Wiederaufgreifens des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Gründe zum Wiederaufgreifen des Verfahrens sind insbesondere die Änderung der Sach- und Rechtslage sowie das Vorliegen neuer Beweismittel. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde das bisherige Vollstreckungsverfahren weiter fortführen, d. h. es ist für den Vollzug der Abschiebung keine neue Fristsetzung und Abschiebungsanordnung oder Abschiebungsandrohung nach § 71 Abs. 5 und Abs. 6 AsylG notwendig.

Der Verstoß gegen ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot begründet darüber hinaus eine widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr im Rahmen der Beantragung von Abschiebungshaft, § 62 Abs. 3a Nr. 4 AufenthG.

Zudem ist die (versuchte) Einreise entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren strafbewehrt, § 95 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 AufenthG.